

Mitteilung des Senats vom 17. Januar 2023

Zweite Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen die in Bremen geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zeitlich gestaffelt aufgehoben werden. Abschließend soll die bremische Coronaverordnung insgesamt aufgehoben werden.

Die mit § 3 der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung geregelte Isolationspflicht soll zum 1. Februar 2023 entfallen. Das Pandemiegeschehen ist aufgrund der guten Grundimmunisierung der Bevölkerung durch Impfungen oder durchlebte COVID-19-Erkrankungen insgesamt weniger gefährlich geworden. Auch im Winter 2022/2023 war keine starke Pandemiewelle mehr zu verzeichnen. Daher ist ein weiteres Aufrechterhalten der Isolationspflicht, mit der ein erheblicher Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr verhältnismäßig. Infolge der Aufhebung der Isolationspflicht muss auch der auf ihre Verletzung bezogene Ordnungswidrigkeitstatbestand entfallen.

Die mit § 1 der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung geregelte Maskenpflicht soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Die bislang im Öffentlichen Personennahverkehr und in Gemeinschaftsunterkünften bestehende Pflicht ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, um schwerwiegende Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Im gegenwärtigen Stadium des Pandemiegeschehens ist auch vor dem Hintergrund der persönlichen Eigenverantwortung eine staatliche Zwangsmaßnahme, die mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr gerechtfertigt.

Auch die mit § 2 der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung geregelte Testnachweispflicht für Gemeinschaftseinrichtungen soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundes wird für bestimmte Personengruppen weiterhin eine Möglichkeit eröffnet, sich kostenlos testen zu lassen. Daher ist eine Regelung im Landesrecht nicht mehr erforderlich.

Da durch diese Änderung zum Anfang Februar 2023 sämtliche in der bremischen Coronaverordnung geregelten Schutzmaßnahmen entfallen werden, soll die Verordnung insgesamt aufgehoben werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2023 zur Kenntnis.

Zweite Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz

vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 – 2126e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 11. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 545), die durch Verordnung vom 15. November 2022 (Brem.GBl. S. 779) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 11. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 545), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Aufhebung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung)

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28b Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absätze 2 bis 4 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Die mit § 3 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Isolationspflicht soll zum 1. Februar 2023 entfallen. Das Pandemiegeschehen ist aufgrund der guten Grundimmunisierung der Bevölkerung durch Impfungen oder durchlebte COVID-19-Erkrankungen insgesamt weniger gefährlich geworden. Auch im Winter 2022/2023 war keine starke Pandemiewelle mehr zu verzeichnen. Daher ist ein weiteres Aufrechterhalten der Isolationspflicht, mit der ein erheblicher Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr verhältnismäßig.

Infolge der Aufhebung der Isolationspflicht muss auch der auf ihre Verletzung bezogene Ordnungswidrigkeitstatbestand entfallen.

Zu Artikel 2

Die mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Dritten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung geregelte Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Zu diesem Zeitpunkt hebt auch der Bund die nach dem Infektionsschutzgesetz bestehende Maskenpflicht im Öffentlichen Personenfernverkehr auf. Um insbesondere für Reisende, die sowohl Verkehrsmittel des Fernverkehrs als auch des Nahverkehrs nutzen, eine einheitliche

Rechtslage herzustellen, wird das Entfallen der Maskenpflicht im bremischen Öffentlichen Personennahverkehr auf diesen Zeitpunkt abgestimmt.

Die mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung geregelte Maskenpflicht in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler soll ebenfalls zum 2. Februar 2023 entfallen. Die bislang in diesen Einrichtungen bestehende Pflicht ist nicht mehr erforderlich, um schwerwiegende Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Im gegenwärtigen Stadium des Pandemiegeschehens ist auch vor dem Hintergrund der persönlichen Eigenverantwortung eine staatliche Zwangsmaßnahme, die mit einem Grundrechtseingriff verbunden ist, nicht mehr gerechtfertigt.

Auch die mit § 2 der Dritten Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung geregelte Testnachweispflicht für Gemeinschaftseinrichtungen soll zum 2. Februar 2023 entfallen. Durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundes wird für bestimmte Personengruppen weiterhin eine Möglichkeit eröffnet, sich kostenlos testen zu lassen. Daher ist eine Regelung im Landesrecht nicht mehr erforderlich.

Infolge der Aufhebung der Masken- und der Testnachweispflicht müssen auch die auf ihre Verletzung bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände entfallen.

Da durch diese Änderungen zum 1. beziehungsweise 2. Februar 2023 sämtliche in der bremischen Coronaverordnung geregelten Schutzmaßnahmen entfallen werden, soll die Verordnung insgesamt zum 2. Februar 2023 aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt ein gestaffeltes Inkrafttreten der Änderungsverordnung, sodass die Änderungen nach Artikel 1 ab dem 1. Februar gelten und die Aufhebung der Verordnung nach Artikel 2 am 2. Februar 2023 in Kraft tritt.